Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümlingen und Wittinsburg

über

die Führung einer gemeinsamen Kreisschule für den Kindergarten und die Primarschule sowie der Speziellen Förderung in diesen Schulstufen

vom 1. Januar 2014

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstabe a, b und g, § 13 Buchstaben a und b, § 15, § 16 Absatz 1 und § 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümlingen und Wittinsburg folgenden Vertrag:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieser Kreisschulvertrag regelt die gemeinsame Führung des Kindergartens und der Primarschule mit den dazugehörigen Angeboten der Speziellen Förderung.

§ 2 Ziel

Ziel des Vertrages ist es, für die Kinder des Kindergartens und der Primarschule aller Vertragsgemeinden ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot zu tragbaren Kosten zu gewährleisten, wobei das Wohl des Kindes im Zentrum steht.

§ 3 Aufgaben

Die Vertragsgemeinden sind gemeinsam verantwortlich für die im Bildungsgesetz in § 15 umschriebenen Aufgaben.

II. Organisation

§ 4 Schülerinnen und Schüler

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden.

§ 5 Klassenbildung

- 1. Es wird eine einzige Klassenbildung über alle Vertragsgemeinden (nachfolgend auch Schulkreis genannt) erstellt.
- 2. Die Schulleitung teilt die Kinder in Klassen ein.
- 3. Die Schulleitung bildet in der Regel ab der 3. Primarschulklasse Jahrgangsklassen.
- 4. Verschiebungen von einzelnen Schülerinnen und Schülern in eine andere Gemeinde innerhalb des Schulkreises können in begründeten Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Kreisschulrat in Absprache mit der Schulleitung verfügt werden.
- 5. Verschiebungen von Schülerinnen und Schülern in eine andere Gemeinde innerhalb des Schulkreises können aus administrativen, organisatorischen oder räumlichen Gründen auf Antrag der Schulleitung vom Kreisschulrat verfügt werden.

§ 6 Schulort

- 1. Die Schulstandorte sind Rümlingen als Hauptschulstandort sowie Buckten, Häfelfingen und Wittinsburg als Nebenschulstandorte.
- Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Kindergarten und die 1. und 2. Klasse in der Regel in ihrer Wohngemeinde resp. an den Schulnebenstandorten in Buckten, Häfelfingen und Wittinsburg.
- 3. Ab der 3. bis und mit der 6. Klasse besuchen die Schülerinnen und Schüler die Schule am Hauptstandort in Rümlingen. Auf Antrag der Schulleitung kann der Kreisschulrat im Bedarfsfall aus Platzgründen die Erteilung von Lektionen an Schulnebenstandorten bewilligen.
- 4. Eine allfällige Beteiligung an den Kosten der Schülertransporte ist Sache der einzelnen Vertragsgemeinden.

§ 7 Räumlichkeiten, Wartung und Unterhalt

- 1. Die Standortgemeinden stellen der Kreisschule die notwendigen Räumlichkeiten gegen Entschädigung gemäss der Zusatzvereinbarung "Mietkosten" zur Verfügung.
- 2. Der Hauptschulstandort Rümlingen stellt der Schulleitung und dem Schulsekretariat Büroräumlichkeiten zur Verfügung.
- Jede Standortgemeinde sorgt für Beheizung, Strom, Wartung und Unterhalt der Räume.

§ 8 Blockzeiten

- 1. Der Unterricht findet in umfassenden Blockzeiten gemäss § 12 des Bildungsgesetzes statt.
- 2. Geringfügige zeitliche Anpassungen der Anfangs- und Schlusszeiten auf Grund der Busund Zugsverbindungen können vom Kreisschulrat bewilligt werden.

§ 9 Spezielle Förderung

- Die Spezielle F\u00f6rderung beinhaltet das ganze Angebot gem\u00e4ss \u00a8 44 des Bildungsgesetzes.
- 2. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen werden in der Regel integrativ in der Regelklasse unterrichtet.
- Wenn die kantonalen Bedingungen für die Führung einer Einführungklasse erfüllt sind, kann der Kreisschulrat auf Antrag der Schulleitung die Bildung einer Einführungsklasse bewilligen.
- 4. Bei der Speziellen Förderung, Logopädie und der Bildung von Klein- und Einführungsklassen kann der Schulkreis zur Optimierung der Abläufe und aus Kostengründen die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schulkreisen anstreben.

Dementsprechende Verträge sind den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden des Schulkreises zur Genehmigung vorzulegen.

III. Leitung und Aufsicht

§ 10 Kreisschulleitung

- 1. Die Führung der Kreisschule wird durch die eigens dafür vom Kreisschulrat gewählte Schulleitung wahrgenommen.
- 2. Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.
- 3. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.

§ 11 Kreisschulrat

Die Wahl und die Zusammensetzung des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des separaten Kreisschulratvertrages. Die Kompetenzen und Aufgaben sind in diesem Vertrag geregelt und ergeben sich im weiteren aus der Bildungsgesetzgebung.

IV. Finanzielles

§ 12 Kostengruppen und Verantwortlichkeiten

- Für die Aufgaben und Kosten im Rahmen der folgenden Kostengruppen ist die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der rechnungsführenden Gemeinde verantwortlich
 - a. die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Lehrpersonen, Schulleitung, Schulsekretariat) gemäss Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)
 - b. die Kosten für Fort- und Weiterbildung des Schulpersonals
 - c. die Kosten für den Schulbetrieb (inkl. Schulleitung und Schulsekretariat) wie Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen, Spesenentschädigungen, Informatik und Telekommunikation, Porti und Gebühren
 - d. die Kosten für Beschaffung und Unterhalt von Schulmobiliar
 - e. die Kosten für die Miete von Schulräumlichkeiten (Schulzimmer und Nebenräume wie Werkräume, Turnhalle, Bibliothek, Materialraum, Lehrerzimmer, Büro Schulleitung und Sekretariat, Besprechungszimmer usw.) inkl. Nebenkosten (Beheizung, Strom, Reinigung, Wartung und Unterhalt)
 - f. die Kosten für die Rechnungsführung
 - g. die Kosten für den Kreisschulrat
- 2. Für die Aufgaben und Kosten der folgenden Kostengruppen sind die jeweiligen Gemeinden zuständig.
 - a. allfällige Schülerinnen- und Schülertransporte
 - b. die Kosten für das delegierte Mitglied der Revisionsstelle
 - c. die Kosten für Betrieb, Wartung und Unterhalt sowie Finanzierung der Schulbauten. Dazu gehören auch Nebenräume wie Werkräume, Turnhallen, Lehrerzimmer, Bibliotheken, Besprechungszimmer, Materialräume, Büro Schulleitung und sekretariat, etc.

§ 13 Kosten

- Die Kosten für die Miete der Schulräumlichkeiten werden von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden in einer Zusatzvereinbarung "Mietkosten" geregelt. Sie orientieren sich dabei an der kantonalen Verordnung vom 5. Juli 2011 über die Miete von Schulanlagen (SGS 640.32).
- Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden überprüfen die Kosten für die Miete der Schulräumlichkeiten alle 5 Jahre, erstmals per 1. August 2020, und entscheiden über eine allfällige Anpassung. Dabei orientieren sie sich an der kantonalen Verordnung über die Miete von Schulanlagen vom 5. Juli 2011 (SGS 640.32).
- 3. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden können in besonderen Fällen eine vorzeitige Anpassung beschliessen.

§ 14 Budget und Rechnungsführung

- Der Kreisschulrat verabschiedet das Budget zu Handen der zuständigen Gemeindebehörden.
- Die rechnungsführende Gemeinde erstellt per Kalenderjahr ein Budget und jeweils per Ende Juli (Ende des Schuljahres) und per Ende des Kalenderjahres eine konsolidierte Abrechnung.
- 3. Für Budget und Rechnungsführung für die Kostengruppengemäss § 12 Abs. 2 sind die jeweiligen Standortgemeinden zuständig. Diese Kosten werden nicht mit den Kreisschulkosten konsolidiert.

§ 15 Rechnungsführende Gemeinde

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bestimmen die rechnungsführende Gemeinde mit einfachem Mehr.

§ 16 Revisionsstelle

- Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus je einem vom entsprechenden Gemeinderat gewählten - Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden.
- 2. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig Angehörige des Kreisschulrates sein.
- 3. Die Revisoren sind für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2015 und dauert bis zum 31. Dezember 2018
- 5. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6. Die Rechnungsrevisionsstelle kann beim Kreisschulrat begründet beantragen, ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen oder allen Prüfungsarbeiten zu beauftragen. Der Kreisschulrat entscheidet über den Antrag in eigenem Ermessen.
- 7. Allfällige Kosten eines externen Revisionsunternehmens werden der Kreisprimarschule belastet.

§ 17 Verteilschlüssel

- 1. Die Aufteilung der Kosten auf die Vertragsgemeinden erfolgt anhand der effektiven Schülerinnen- und Schülerzahlen.
- 2. Stichtag ist der 1. November des Vorjahres für Budget und Abrechnung des Folgejahres.

§ 18 Finanzausgleich

Die Sonderlastenabgeltung Bildung des kantonalen Finanzausgleichs sowie allfällige weitere Kompensationszahlungen des Kantons für die Primarschule sind Bestandteil der Abrechnung der Kreisschule. Die Empfängergemeinden überweisen die entsprechenden Beträge innert Monatsfrist nach Eingang vom Kanton an die rechnungsführende Gemeinde zugunsten der Kreisschule.

§ 19 Kostenverteilung

- 1. Die Kosten gemäss § 12 Abs. 1 werden den Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel verrechnet.
- 2. Die Abgeltungen aus der Kostengruppe gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe e werden den Eigentümern vergütet.
- 3. Für die Kosten im Rahmen von § 12 Abs. 2 kommen die jeweiligen Gemeinden auf.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

Die rechnungsführende Gemeinde kann den Vertragsgemeinden pro rata temporis Rechnungen zur Deckung der laufenden Kosten stellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

- Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Rümlingen und Häfelfingen zur Führung einer gemeinsamen Primarschule und eines gemeinsamen Kindergartens vom 5. Dezember 2003 wird aufgehoben.
- 2. Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Wittinsburg und Känerkinden über die Führung einer gemeinsamen Kreisprimarschule und eines gemeinsamen Kindergartens vom 1. Januar 2010 wird aufgehoben.
- 3. Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läufelfingen, Rümlingen und Wittinsburg über die Führung eines gemeinsamen Vorschulheilpädagogischen Dienstes für die spezielle Förderung auf Stufe Kindergarten vom 1. August 2006 wird aufgehoben.
- 4. Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läufelfingen, Rümlingen und Wittinsburg über die Führung gemeinsamer Klassen für die spezielle Förderung auf Stufe Kindergarten und Primarschule in Rümlingen vom 1. August 2004 wird aufgehoben.

§ 22 Vertragsdauer, Kündigung

- 1. Der Kreisschulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2. Er ist erstmals nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten kündbar.
- 3. Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen (31. Juli).
- 4. Eine Kündigung des Vertrages zieht automatisch die Kündigung des Vertrages über den gemeinsamen Kreisschulrat nach sich.
- 5. Die austretende Gemeinde hat weder Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanzierte Betriebsmittel. Geleistete Beiträge können nicht zurück verlangt werden.
- 6. Die austretende Gemeinde muss die an ihrem Standort allfällig vorhandenen Betriebsmittel und Mobiliar von der Kreisprimarschule zum Restwert übernehmen.

7. Allfällige weitere finanzielle Forderungen gegenüber der austretenden Gemeinde, beispielsweise wegen noch nicht abgeschriebenen Investitionen, werden in der Zusatzvereinbarung "Mietkosten" geregelt.

§ 23 Änderungen

Änderungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 24 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

a) Gemeinde Buckten

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buckten am 5. Dezember 2013 bechlossen.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Peter Riebli

Christine Gerhard

b) Gemeinde Häfelfingen

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Häfelfingen am 3. Dezember 2013 beschlossen.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Eugen Strub

Christine Gerhard

c) Gemeinde Känerkinden

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Känerkinden am 17. Juni 2014 beschlossen.

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Christine Bürgin

Susanne Oswald

d) Gemeinde Rümlingen

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rümlingen am 29. November 2013 beschlossen.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Edi Berger

Vicole Burgin

e) Gemeinde Wittinsburg

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Wittinsburg am 11. Dezember 2013 beschlossen und an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2014 angenommen.

Gemeindepräsidentin

Regula Blochwitz

Stenhan Schneider

f.) Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am. 1. Dezeuber 2014